



- Amtliche Bekanntmachung -

**Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG
des Ergebnisses der standortbezogenen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht nach
§ 7 UVPG**

Renaturierung Ettenbach/ Bau einer rauen Rampe
in Freudenstadt- Wittlensweiler

Das Landratsamt Freudenstadt, Straßenbauamt plant in Freudenstadt- Wittlensweiler auf Flst. Nr. 920 und 910/2, Gemarkung Wittlensweiler die Renaturierung des Ettenbachs. Vorgesehen ist der Bau einer rauen Rampe zur Wiederherstellung der Durchgängigkeit des Gewässers und ökologischer Aufwertung des Gewässerabschnitts.

Für dieses Vorhaben wurde gemäß § 7 UVPG in Verbindung mit der Ziffer 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Die standortbezogene Vorprüfung ist als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchzuführen. In der ersten Stufe sind die besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in der Anlage 3, Ziffer 2.3, zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien zu prüfen. Sofern diese Prüfung in der ersten Stufe ergibt, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, besteht keine UVP-Pflicht.

Das Vorhaben befindet sich im Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebietes „Springbrunnen – Ettenbachtal“ im Naturpark „Schwarzwald Mitte/Nord“. Ferner liegt die Maßnahme teilweise im gesetzlich geschützten Feuchtbiotop („Feuchtbiotopkomplex N Wittlensweiler, Dorfwiesen“ – Biotop Nr. 2841).

Aufgrund überschlägiger Prüfung durch das Landratsamt Freudenstadt werden durch das Vorhaben bau-, anlage- und betriebsbedingt keine dauerhaft erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf Umwelt, Natur und Landschaft erfolgen. Es entstehen keine nachteiligen Umweltauswirkungen, die die Empfindlichkeit oder die Schutzziele der vorhandenen Schutzgebiete „Springbrunnen – Ettenbachtal“, Naturpark „Schwarzwald Mitte/Nord“ und „Feuchtbiotopkomplex N Wittlensweiler, Dorfwiesen“ betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Es wird festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben insofern keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung und die Gründe für das Nichtbestehen der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung sind gemäß § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekannt zu geben.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.